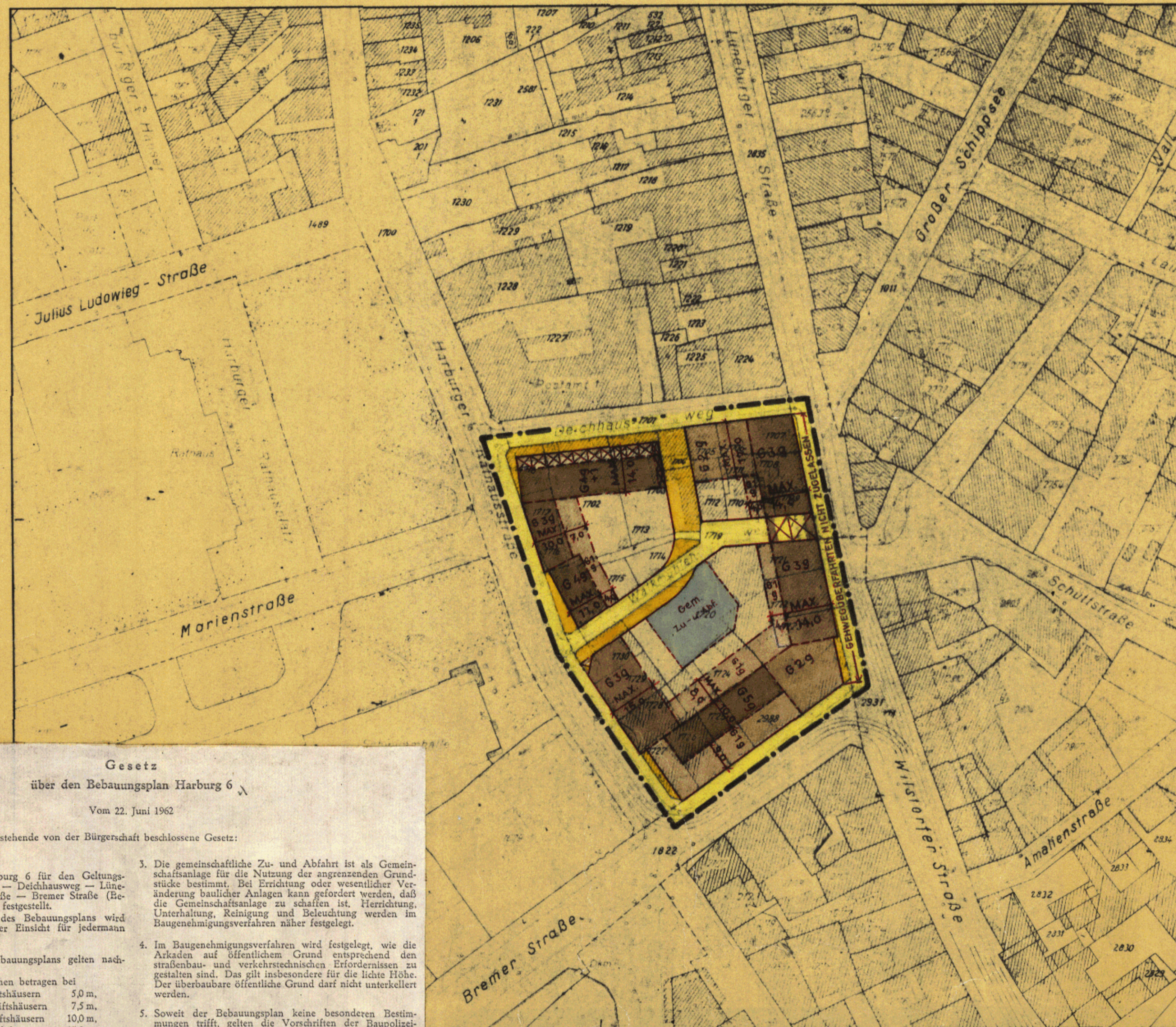


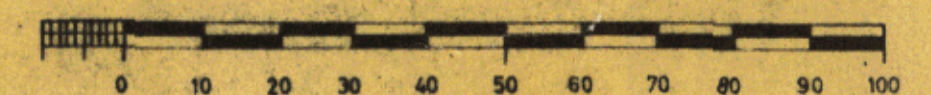
HARBURG 6



- LEGENDE**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFÄHRTEN
 - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTS- UND VERKEHRS- GEBIET
 - Ge FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHLE DER GESCHÖSSE ZUSÄTZL. "K" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN



MASSTAB 1:1000



Bau- u. Plan
T.B. 6

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 6

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Harburg 6 für den Geltungsbereich Harburger Rathausstrasse — Deichhausweg — Lüneburger Strasse — Wilstorfer Strasse — Bremer Strasse (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m.
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m.
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.
viergeschossigen Geschäftshäusern	13,0 m.
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m.
 - Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
 - Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
 - Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
 - Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21502-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 3
Ref. 34 10 08

Archiv

Nr. 19900

Öffentlich ausgelegt vom 2.5.51
bis 1.6.61 (Amtl. Anz. S. 412)
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 22.6.62 (GVBl. S. 146)
In Kraft getreten am 3.7.62

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

HARBURG 6

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 702

HARBURGER RATHAUSSTRASSE-

DEICHHAUSWEG-LÜNEBURGER STRASSE-

WILSTORFER STRASSE-BREMER STRASSE

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 21. Juni 1962

Ulrich

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 3 für den Geltungsbereich Fabriciusstraße — Bauernrosenweg — Bramfelder Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
sechsgeschossigen Wohnhäusern	19,0 m.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

4. Die Gemeinschaftsanlagen — Gemeinschaftsstellplätze (St.Gem.) und Gemeinschaftsgaragen unter Erdgleiche (GaK.Gem.) mit gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten — sind für die Nutzung der in der Nähe vorgesehenen Gebäude bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlagen zu schaffen sind. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

5. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 6

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 6 für den Geltungsbereich Harburger Rathausstraße — Deichhausweg — Lüneburger Straße — Wilstorfer Straße — Bremer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
viergeschossigen Geschäftshäusern	13,0 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

3. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Grundstücksteile bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist, Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Fläche über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
4. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Langenhorn 1

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 1 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Wördenmoorweg — Bahnanlagen — Tangstedter Landstraße — Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden und Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Läden und Geschäftshäusern	7,5 m,
fünfgeschossigen Wohnhäusern	16,0 m.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

6. Die Gemeinschaftsanlagen — Gemeinschaftsstellplätze (St.Gem.) — sind bestimmt

a) westlich des Reekamp, insbesondere für die Nutzung der Grundstücke im Süden des Plangebiets zwischen Reekamp und Langenhorner Chaussee bis einschließlich der Reihenhausbauung beiderseits des Reestück, soweit die Verpflichtungen aus der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) nicht in der angrenzenden erdgeschossigen Garage (GaE) erfüllt werden;

b) zwischen Reekamp und Eberhofweg für die Nutzung im Süden des Plangebietes zwischen diesen Straßen bis zur neuen Aufschließungsstraße.

Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlagen zu schaffen sind. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 11

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 11 für den Geltungsbereich Luettkensallee — Ahrensburger Straße — Kurfürstenstraße — Ziethenstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu

unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

2. Auf der als Gärtnerei ausgewiesenen Fläche sind innerhalb der Begrenzungslinien die für eine gärtnerische Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen zulässig.

3. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat